

Rosina Toth
Hutweidengasse 21/Haus 5
1190 Wien

Wien, 03.10.2013

An die
Vizepräsidentin des
Arbeits- und Sozialgerichtes Wien
Frau Hofrat Dr. Patricia Wolf
Wickenburggasse 8
1082 Wien

Betrifft: **BERUFUNG GZ 25 CGS 206/10g**

Sehr geehrter Frau Hofrat!

Da, wie ich dem am 29. Juli in *Profil* veröffentlichten Artikel „800 Mal Einspruch“ entnehme, für Sie „*Gutachten das Um und Auf in sozialrechtlichen Verfahren sind*“ und ich mit Gutachtern an Ihrem Gericht leider sehr schlechte Erfahrungen gemacht habe, wende ich mich nun vertrauensvoll an Sie, sehr geehrte Frau Hofrat, da Sie, wie ich dem *Profil*-Artikel weiter entnehme, für „*Leute, die bei uns Recht suchen ... auch einen Mehraufwand in Kauf*“ nehmen.

Konkret geht es um die im Betreff angeführte Berufung von dem mich vertretenden Rechtsanwalt Dr. Erich Kafka, die an das ASG Wien elektronisch übermittelt wurde.

Da ich mit Dr. Kafka als Rechtsanwalt bisher leider sehr schlechte Erfahrungen gemacht habe – Herr Dr. Kafka hatte unter anderem sogar die Verjährungsfrist in dem ebenfalls von ihm geführten parallelen, auf den gegenständlichen, auch im ASG-Wien anhängigen Unfall zurückgehenden Zivilprozess gegen die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung *übersehen*, sodass ich mich jetzt gezwungen sehe, meine Schadensansprüche aus dem Unfall bei der Haftpflichtversicherung von Herrn Dr. Kafka geltend zu machen –, wurde mit ihm ausdrücklich vereinbart, dass er, aufgrund meiner bisherigen schlechten Erfahrungen mit ihm als Rechtsanwalt, vor Übermittlung der Berufung gegen das Urteil vom 17.1.2013 zu 25Cgs206/10g an das ASG Wien mir seinen Schriftsatz **unbedingt** per E-Mail zukommen lassen muss, um Ergänzungs- und Änderungswünsche vorzunehmen.

Dieser Vereinbarung ist Dr. Kafka am 25. September, 14.37 Uhr, in einem Begleitschreiben (Beilage 1) nach Übermittlung des Berufungsschriftsatzes dann tatsächlich auch nachgekommen. Eine Stunde später, um 15:45 Uhr, leitete ich per E-Mail (Beilage 2) Dr. Kafkas schriftliche Berufung samt Begleitschreiben zur Lektüre und inhaltlichen Prüfung an eine Person meines Vertrauens weiter.

Nach der Lektüre von Dr. Kafkas Schriftsatz hat sich dann leider bewahrheitet, dass mein Misstrauen gegenüber Dr. Kafka aufgrund meiner bisherigen schlechten Erfahrungen mit ihm berechtigt war. So konnte er zum Beispiel auf Seite 5 unter dem Punkt **Zum Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung** keine einzige durch den judizierenden Senat erfolgte Tatsachenfeststellung des Erstgerichts mit den von einem Berufungsgericht als notwendig erachteten sachlichen Argumenten oder Beweisen erschüttern.

Im Gegenteil: Seine oberflächlichen, unsachlichen, ja unter dem Punkt **Zum Berufungsgrund der Beweiswürdigung**: geradezu peinlichen weitwendigen Darlegungen (von Ken Olsen, IBM-Präsident Thomas Watson, Albert Einstein, Western Union bis hin zu Galileo Galilei und die Mitglieder der Inquisition), seine keineswegs zweckdienlichen Ausführungen hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Gutachten, der unrichtigen Beweiswürdigung durch das Erstgericht in medizinischen Fragen und seine substanzlosen, oft nur floskelhaft sich wiederholenden Darlegungen zur Fehlerhaftigkeit der Gutachten seiner Berufung, für die er über zwei Monate benötigte, sind nicht geeignet, um die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, die unrichtige Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung des Erstgerichtes mit den von einem Berufungsgericht geforderten medizinischen Fachargumenten bzw. entsprechenden wissenschaftlichen Zitaten aus der Fachliteratur nachvollziehbar zu bekämpfen, sodass seine Berufung von vornherein aussichtslos schien.

Dr. Kafka machte sich dabei nicht einmal die Mühe, in seiner Berufung auf die Ausführungen des erstgerichtlichen Urteils einzugehen. Zitat: „*Die weitwenigen Erörterungen des Erstgerichtes können auf sich beruhen.*“

Die Mangelhaftigkeit seiner Berufungsschrift ist der Grund, warum ich am Freitag, den 27. September Dr. Kafka noch einmal telefonisch den Auftrag erteilte, die meinerseits vorgebrachten „*Ergänzungs- und Änderungswünsche*“ in seiner Berufung zu berücksichtigen.

Diese 10 Seiten umfassenden Ergänzungs- und Änderungswünsche wurden Herrn Dr. Kafka dann inklusive Fußnoten-Verzeichnis der zitierten Fachliteratur am Montag den 30. September – also 3 Tage vor der Berufungsfristende – seiner Kanzlei elektronisch in Form von PDF-Dateien übermittelt.

Um ihm die Einarbeitung der jeweiligen Textpassagen in seinem Schriftsatz entsprechend zu erleichtern und ihm noch Arbeit zu ersparen, wurde Dr. Kafka zusätzlich zu den PDF-Dateien mit den gewünschten Änderungen und Ergänzungen eigens eine Word-doc-Datei übermittelt.

Nachdem dann sämtliche Änderungen und Ergänzungen inklusive Fußnoten-Verzeichnis und Beilagen elektronisch an die Kanzlei Kafka übermittelt waren, rief ich dort dann noch einmal an und bat um einen Rückruf, damit auch alles tatsächlich auftragsgemäß ausgeführt wird.

Dr. Kafka rief mich dann am 30.9.2013, so gegen 17 Uhr, an und teilte mir telefonisch mit, dass er die Berufung bereits ohne meine Ergänzungs- und Änderungswünsche an das Gericht übermittelt habe. Daraufhin schickte ich ihm unverzüglich (um 17.00.34 Uhr) ein weiteres Mail (Beilage 3), wo ich ihn nochmals inständig ersuchte, die Änderungen nachzureichen.

Der Verfasser dieser Änderungen und Ergänzungen rief dann tags darauf, am 1. Oktober, gleich in der Früh in der Kanzlei an, um darüber mit Dr. Kafka persönlich zu sprechen. Die Sekretärin teilte ihm aber mit, dass der Herr Doktor gerade bei einer Verhandlung sei und erst wieder nach 11 Uhr in der Kanzlei anzutreffen wäre. Der Sekretärin wurden daraufhin zwei Telefonnummern mitgeteilt und sie ersucht, Dr. Kafka möge sofort nach seiner Rückkehr „*dringendst zurückrufen*“. Doch Dr. Kafka rief nicht zurück.

Der Verfasser hat dann vorsorglich in der Zwischenzeit noch sämtliche Änderungen und Ergänzungen in Dr. Kafkas Schriftsatz gleich selbst eingearbeitet und ihm die korrigierte Version als PDF-Datei am 1. Oktober, 11.12 Uhr, per E-Mail samt Begleitschreiben (Beilage 4) übermittelt. Keine Reaktion.

Um 14 Uhr ein neuerlicher Anruf in die Kanzlei. Diesmal war Herr Dr. Kafka angeblich in einer Besprechung. Erneut wurden Telefonnummern für einen dringenden Rückruf hinterlassen. Wieder ohne Erfolg. Zu diesem Zeitpunkt war aber bereits schon klar, dass Herr Dr. Kafka den mehrfach eindeutig erteilten Auftrag seiner Mandantin – allen anwaltlichen Standesregeln zum Trotz – schlichtweg ignorieren und die **unbedingt von seiner Mandantin mündlich und schriftlich geforderten Ergänzungs- und Änderungswünsche nicht erfüllen wird.**

Am 2. Oktober, um 8 Uhr Früh – einen Tag vor Ende der Berufungsfrist – kontaktierte der Verfasser der Änderungen und Ergänzungen in meinem Auftrag telefonisch (533 2718-30) den Disziplinar-Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, erklärte in einem 10-minütigen Gespräch der zuständigen Referentin, einer gewissen Frau Wenth, ausführlich den Sachverhalt, beschwerte sich bei ihr über das standeswidrige Verhalten von Herrn Dr. Kafka und ersuchte die Rechtsanwaltskammer um eine Intervention oder gegebenenfalls um die Erteilung einer Weisung hinsichtlich der Einhaltung standesrechtlicher Obliegenheiten, denen zufolge ein Rechtsanwalt nur auf ausdrücklichen Auftrag seiner Mandantschaft und nicht eigenmächtig tätig werden darf. Daraufhin betonte Frau Wenth, dass die Rechtsanwaltskammer bloß die Standesvertretung von Rechtsanwälten sei und daher auch keine Weisungen erteilen werde. Es bestünde aber die Möglichkeit, das gegenständlich Anliegen im Rahmen einer kostenlosen Rechtsberatung bei der Rechtsanwaltskammer persönlich vorzubringen oder schriftlich eine Beschwerde beim Disziplinarausschuss einzureichen, was allerdings einige Zeit in Anspruch nähme, worauf Frau Wenth ausdrücklich hinwies.

Am 2.10.2013 erhielt ich von Dr. Kafka um 13:16 Uhr per E-Mail ein Schreiben (siehe Beilage 5) mit folgendem Wortlaut:

Sehr geehrte Frau Toth!

Die Unterlagen habe ich erhalten. Nachdem ich leider von Ihnen nichts gehört habe, habe ich die Berufung bereits eingebracht.

Ich kann daher die nunmehrigen Ergänzungen nicht mehr dem Gericht vorlegen.

Es ist nunmehr die Entscheidung des Obergsten Landesgerichtes Wien abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Erich Kafka)

Soweit zur Vorgeschichte, weshalb ich jetzt ihre Hilfe benötige, sehr geehrte Frau Hofrat, angesichts der Tatsache, dass die Berufungsfrist mit heutigem Tag endet.

Da laut österreichischem Recht der Grundsatz der „Einmaligkeit des Rechtsmittels“ bindend ist und meine rechtsfreundliche Vertretung, die Rechtsanwaltskanzlei Kafka & Palkovits, sich trotz mehrmaliger, hier mit schriftlichen Unterlagen belegbarer ausdrücklicher Aufforderung, die von Herrn Dr. Kafka verfasste Berufung nur nach erfolgter Einfügung der gewünschten Ergänzungen und Änderungen an das Gericht zuzumitteln, Herr Dr. Kafka dieser Aufforderung unter Missachtung der anwaltlichen Standesregeln nicht nachgekommen ist, ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Hofrat, anstelle der von Herrn Dr. Kafka elektronisch an das ASG Wien übermittelten Berufung die Ihnen hier übergebene schriftliche Berufung von Dr. Kafka inklusive der von mir ausdrücklich geforderten Ergänzungen und Änderungen sowie den dazugehörigen im Fußnoten-Verzeichnis aufgelisteten Beweisen, der Parlamentarischen Anfrage an die AUVA, und deren vom Bundesminister für Gesundheit an die Präsidentin des österreichischen Nationalrats Mag. Barbara Prammer adressierte Beantwortung, an den zuständigen Richter des ASG Wien, zum Zwecke der Berufsungsbeantwortung an die beklagte Partei samt Urteil zur Prüfung der Berufung an das Oberlandesgericht Wien weiterzuleiten.

Weiters möchte ich hiermit dem ASG Wien bekanntgeben, dass ich sämtliche an Herrn Dr. Kafka erteilten Vollmachten per 04.10. 2013 gekündigt habe (Beilage 6).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rosina Toth

Beilage: 1 Berufungsschriftsatz inkl. Ergänzung und Änderungen (15 Seiten)
1 Fußnoten-Verzeichnis mit den in der Berufungsschrift dokumentierten Beweisen (16 Seiten)
1 Parlamentarische Anfrage-AUVA (2 Seiten)
1 Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage-AUVA (9 Seiten)
Sowie Beilage 1 bis 6 zu diesem Schreiben

P. S. Auf Wunsch können dem Gericht sämtliche Schriftsätze in elektronischer Form in PDF-Datei per E-Mail nachgereicht werden.